



Anfrage Nr.: F 040/2021

Status: öffentlich

Datum: 15.03.2021

Einreicher: Fraktion "Zukunft für Hoppegarten"

Anfrage: Umbenennung der Hauptstraße im Ortsteil Münchehofe

Gremium:	Gemeindevertretung 13.04.2021
----------	-------------------------------

Anfrage:

Der OB Münchehofe hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 unter TOP 10 die Vorschläge zur Benennung eines Platzes oder einer Straße zu Ehren der Künstlerin Tamara Danz diskutiert und nach Auswertung von Bürgervorschlägen die Empfehlung ausgesprochen, die Hauptstraße umzubenennen. Die MOZ hat dies bereits als Entscheidung veröffentlicht. Da die Hauptstraße bisher nicht im Fokus dieser grundsätzlich begrüßenswerten Ehrung stand und eine Umbenennung der Hauptstraße allerdings erheblichen Einfluss auf die Gemeinde bzw. den betreffenden Ortsteil hat (u.a. Änderung von Dokumenten einer erheblichen Anzahl der Einwohner, Beschilderungen etc.), bitte ich um Prüfung, ob die erfolgte Bürgerbeteiligung im Sinne unserer Beteiligungssatzung durchgeführt wurde. Aus Sicht der Fraktion ZfH wäre es angebracht, bei einem so eingreifenden Schritt eine „wichtige Angelegenheit des Ortsteils“ anzunehmen, der eine formale Bürgerbefragung gemäß §5 der Satzung erfordert. Nur so kann die Gemeindevertretung nach hiesiger Auffassung rechtssicher einen Beschluss dazu fassen. Es wäre der Absicht der Ehrung Tamara Danz' nicht zuträglich, wenn der Beschluss zur Umbenennung anschließend im Klagewege betroffener Bürger möglicherweise aufgehoben würde. Weiterhin bitte ich um eine Aussage, ob die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (Ausweisänderungen/ Beschilderung etc.) durch die Bürger selbst zu tragen sind oder ob es hierfür Möglichkeiten gibt, dies aufzufangen.

Ich bitte um Beantwortung bzw. Erläuterung der Rechtsauffassung der Verwaltung bis zur GV am 22.03.2020.

Zur Klarstellung: die Fraktion ZfH ist nicht gegen die Umbenennung und wenn der Vorschlag des OB Münchehofe eine rechtskonforme Beteiligung der Bürger beinhaltet, dann steht einer Zustimmung unsererseits im Rahmen eines Beschlusses der GV nichts entgegen.

Antwort:

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass eine sogenannte formale Bürgerbefragung nach § 5 der Einwohnerbeteiligungssatzung nicht erfolgen musste.

Zwar kann man den Sachverhalt der Umbenennung einer Straße durchaus unter den unbestimmten Rechtsbegriff der „wichtigen Angelegenheit“ des Ortsteils subsumieren, allerdings eröffnet der betreffende § 5 auch in diesem Fall keine Verpflichtung, eine Einwohnerbefragung durchzuführen. Denn Abs. 1 ist als Kannbestimmung geregelt und setzt den aktiven Beschluss der Gemeindevertretung voraus. Dies ist auch unbedingt richtig so, denn tatsächlich sind viele Sachverhalte, die den Gremien zur Beschlussfassung vorliegen „wichtige Angelegenheiten“. Würde jeweils eine vorherige Einwohnerbeteiligung pflichtig verlangt werden, wäre die Kompetenz der Gemeindevertretung als legitimes Gremium ad absurdum geführt. Denn die Satzung darf nicht höherrangiges Recht aushebeln und dazu führen, dass die Obliegenheit der Gemeindevertreter nach § 28 BbgKVerf, über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zu entscheiden, ausgehebelt wird.

Mit dem AN 067/2021/19-24 hat die Gemeindevertretung darüber hinaus beschlossen, dass der Ortsbeirat unter Mitwirkung der Einwohner die umzubenennende Straße bzw. den Platz auswählt. Dieser Beschluss intendiert jedoch nicht eine Einwohnerbefragung nach § 5, denn für einen solchen Beschluss bestehen formell gesehen weitaus höhere Hürden (vgl. § 5 Abs. 3 bis 5). Meiner Kenntnis nach wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.02.2021 das Prozedere dahingehend diskutiert, dass der Ortsbeirat selbst auf geeignete Weise die Meinungen der Bürger des Ortsteils einholt.

Sven Siebert
Bürgermeister